Die Teilnahme fördert vor allem Fähigkeiten in den Bereichen Teamwork, anwaltliches Arbeiten, Rhetorik und (Fach-) Englisch. Insbesondere die Fähigkeit, vor Fachpublikum frei zu sprechen wird auf einzigartige Weise erlernt und führt bei ehemaligen „Mooties" regelmäßig zu einer erheblich gesteigerten Souveränität in mündlichen Prüfungssituationen. Zudem knüpfen die Teilnehmer Kontakte zu internationalen Großkanzleien, was vielfach zu Angeboten von Praktika und Referendariatsplätzen geführt hat.

Durch die persönlichen Kontakte zu Praktikern, Professoren und Studierenden aus aller Welt eröffnen sich für jeden Teilnehmer neue Horizonte. Nicht ohne Grund fahren jedes Frühjahr viele ehemalige „Mooties" zum Wettbewerb nach Wien, um dort die einzigartige Atmosphäre zu genießen und Freunde wiederzutreffen.[29]

Seit 2007/08 nimmt jedes Jahr ein Team der Universität Hamburg am Vis Moot teil. Das Team wird dabei jährlich von Coaches unterstützt, die alle bereits am Wettbewerb teilgenommen haben und so schon umfangreiche Erfahrungen sammeln konnten. Daneben steht der Vis Moot Court Alumni UHH e. V. zur Seite. Das Team wird von Herrn Prof. Dr. Bork und Herrn Prof. Dr. Brödermann, LL.M. betreut.

An der Universität Hamburg kann sich jeder Studierende der Fakultät für Rechtswissenschaft um einen Platz im Team bewerben. Vorkenntnisse im UN-Kaufrecht oder internationalen Schiedsrecht sind nicht erforderlich. Ein Grundinteresse an der Arbeit in einem internationalen Kontext ist eine notwendige Voraussetzung. Die Hamburger Teams bestehen traditionell aus Studierenden unterschiedlicher Semester. Eine Teilnahme ist regelmäßig ab dem 2. Semester möglich.

Interessierte finden Informationen zum Wettbewerb und zu den Teams der Universität Hamburg unter „www.uhh-vismoot.de". Dort können sich Interessierte auch informieren, wie man an dem Wettbewerb teilnehmen kann. Voraussichtlich im Mai/Juni 2014 wird das Team für die Teilnahme am 22. Vis Moot zusammengestellt werden.

29 Hierzu *Shaughnessy* et al., Three Perspectives on the Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, in: *Kröll* et al., International Arbitration and International Commercial Law, Synergy, Convergence and Evolution, Liber Amicorum Eric Bergsten, 2011, 731 f.

Lukas Rohwoldt*

Klausur im Staatsorganisationsrecht

Die Klausur behandelt klassische Probleme des Staatsorganisationsrechts. Es werden Fragen zu den Prinzipien des Grundgesetzes, den Aufgaben der Parteien und dem grundlegenden Aufbau der Verfahrensarten gestellt. Außerdem ist das Gesetzgebungsverfahren in seinen einzelnen Verfahrensstufen Gegenstand der Prüfung.

Aufgabenstellung

1. Erläutern Sie das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, indem Sie den Zusammenhang zwischen Volkssouveränität, Legitimation, Wahlen und Mehrheitsprinzip herstellen.

2. Stellen Sie die Funktion von Parteien und ihre verfassungsrechtliche Stellung dar. Gehen Sie insbesondere auf die Regelungsgehalte des Art. 21 GG ein.

3. Vergleichen Sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen und Entscheidungswirkungen eines Organstreitverfahrens mit denen einer abstrakten Normenkontrolle. Erklären Sie dabei auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

4. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss das Wahlrecht reformiert werden. Daher verabschiedet die Bundesregierung den Gesetzesentwurf zur Änderung des Wahlgesetzes und leitet ihn dem Bundestag zu. Dieser beschließt nach ordnungsgemäßer Beratung das Gesetz mit den Stimmen der Regierungsfraktionen. Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch. Nach der Gegenzeichnung wird das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung zugeleitet. In den Reihen des Bundesrates gibt es großen Unmut. Einige Mitglieder meinen, der Bundesrat sei nicht hinreichend beteiligt worden. Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin und die

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Wintersemester 2012/2013 als Abschlussklausur zur Vorlesung „Staatsorganisationsrecht" von Jun.-Prof. Dr. Arne Pilniok an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung des Autors wurde mit „sehr gut" bewertet.

Bundesregierung stellen sich auf den Standpunkt, dass kleinere Verfahrensverstöße, wenn es sie überhaupt gegeben haben sollte, unbeachtlich seien und nichts an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes änderten. Sie sind Referendar im Bundespräsidialamt und werden darum gebeten, in einem Gutachten zu prüfen, ob das Gesetz formell verfassungsmäßig zustande gekommen ist.

Lösung

Aufgabe 1

Das Demokratieprinzip ist im Grundgesetz in Art. 20 I GG normiert, seine Ausprägungen finden sich aber auch an vielen anderen Stellen.

Die Volkssouveränität ist im Grundgesetz (GG) in Art. 20 II 1 ausdrücklich festgelegt und bezeichnet den Grundsatz, dass das Volk selbst der Herrscher ist und die Staatsgewalt inne hat. Hierbei ist besonders Art. 20 II 2 GG zu beachten, der die Volkssouveränität direkt mit dem Erfordernis der Legitimität versieht.

Da das Volk als Souverän die Staatsgewalt durch Wahlen, Abstimmungen und besondere Organe der drei Gewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) ausübt, müssen diese Organe entsprechend legitimiert sein. Die in Art. 20 II 2 Var. 2 GG angesprochenen Abstimmungen sind nur Ausnahmefälle und haben auf Bundesebene kaum Bedeutung. Die Wahlen sind das Mittel des Volkssouveräns die Bundesorgane zu legitimieren. Die Wahlen zum deutschen Bundestag, geregelt in Art. 38 GG, legitimieren die Abgeordneten/-innen, das Volk zu vertreten (Art. 38 I 2 1. HS). Der Bundestag hat unter anderem auch die Funktion seine Legitimation weiterzugeben.

Der Bundestag ist das einzige der fünf Verfassungsorgane, das direkt vom Volk gewählt wird und somit unmittelbar legitimiert ist.

Der Bundestag legitimiert zunächst durch die Wahl des Kanzlers/der Kanzlerin (Art. 63 GG) die Regierung, die dieser dann gemäß Art. 64 I GG durch Auswahl der Minister, die der Bundespräsident/die Bundespräsidentin ebenso wie den gewählten Kanzler/die gewählte Kanzlerin ernennt, bildet.

Die Minister/-innen wiederum leiten ihre Ministerien und sind deren Beamten/-innen gegenüber weisungsbefugt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, welches die Verwaltung an die Gesetze bindet.

Ein Parlamentsgesetz kann Verwaltungshandeln direkt legitimieren oder eine Ermächtigung der Regierung zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Art. 80 I GG darstellen.

Somit wählt also das Volk den Bundestag und legitimiert diesen. Der Bundestag legitimiert den Kanzler/die Kanzlerin und dieser bestimmt die Minister, die die Ministerien leiten. Dieses ununterbrochene Legitimationsgerüst umfasst alle Verfassungsorgane.

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), der Bundesrat und der Bundespräsident/die Bundespräsidentin sind Teil dieses Geflechtes, wobei hier die Wahl der Länderparlamente ebenfalls wichtig ist.

Das BVerfG wird vom Bundestag und Bundesrat gem. Art. 94 I 2 GG gewählt, der Bundespräsident/ die Bundespräsidentin gem. Art. 54 I, III GG von der Bundesversammlung, die aus Mitgliedern des Bundestages und Vertretern/-innen, die von den Länderregierungen entsandt werden, gebildet wird.

Die Länderregierungen stellen ebenfalls gem. Art. 51 I 1 GG die Mitglieder des Bundesrates.

Die Länderregierungen sind durch die Parlamente der Länder legitimiert.

Somit ist letztendlich alle Staatsmacht auf das Volk zurückzuleiten. Das Mehrheitsprinzip als letzter Teil, ist ausdrücklich in Art. 42 II, 52 III 1, 54 VI, 63 II 1 GG usw. genannt. Es ist ein zentraler Teil des Demokratieprinzips und bestimmt, dass alle Entscheidungen der Mehrheit der Stimmen bedürfen. Der Gedanke ist, dass die Zustimmung der Mehrheit sicherstellt, dass möglichst viele oder zumindest die Mehrheit der Interessen vertreten sind.

Da alle Entscheidungen und Wahlen unterschiedlichen Ausprägungen des Mehrheitsprinzips folgen, ist dieses höchst bedeutend.

Aufgabe 2

Die Parteien sind im System des Grundgesetzes die wichtigsten Verbindungen zwischen Gesellschaft und Staat.

Parteien sind grundsätzlich Vereine, die der politischen Willensbildung im Volke dienen. Sie sollen die Interessen der Bürger/-innen bündeln und zum Staat vermitteln. Dies wird durch Einflussnahme und Interessenvertretung, vor allem aber durch die Teilnahme an Wahlen gewährleistet. Die Rechte der Parteien sind im Grundgesetz vor allem in Art. 21 GG zu finden. Art. 21 GG wird

auch als „Parteienverfassung" bezeichnet und bestimmt die Aufgaben und in erster Linie Rechte der Parteien.

Bereits genannt habe ich die in Art. 21 I 1 GG normierte Aufgabe der Teilnahme an der politischen Willensbildung.

Noch herauszustellen ist hier, dass die Parteien kein Monopol der Willensbildung haben, sondern auch Verbände und Medien beteiligt sind.

Absatz 1 des Artikels 21 GG nennt in Satz 2 das Recht auf freie Gründung von Parteien. Im Unterschied zu Vereinen ist hier auch kein Staatsakt notwendig oder erlaubt.

Satz 3 nennt den Öffentlichkeitsgrundsatz, der die Parteien verpflichtet ihre innere Ordnung demokratisch zu gestalten. Daher müssen höhere Ämter per Mehrheitswahl auf Zeit besetzt werden, die Willensbildung muss von unten nach oben erfolgen und der Parteitag muss wichtige Dinge beschließen.

Satz nennt die Öffentlichkeit, Parteien müssen ihre Finanzen offenlegen.

Absatz I normiert vor allem den verfassungsrechtlichen Status. Nur Parteien, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung (Art. 20 GG) oder den Bestand der Bundesrepublik arbeiten, können verboten werden. Dies kann nur das BVerfG entscheiden (Art. 21 II 2 GG).

Somit haben Parteien einen geschützten Spezialstatus. Wichtig ist dies vor allem, wenn Ungleichbehandlungen vorliegen. Aus Art. 21 I GG wird abgeleitet, dass alle Parteien gleich oder abgestuft nach Erfolg gleich zu behandeln sind.

Aufgabe 3

Zunächst ist das Organstreitverfahren in Art. 93 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG und die abstrakte Normenkontrolle in Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG geregelt.

Zulässigkeitsvoraussetzungen sind zunächst im Organstreit: Die Beteiligtenfähigkeit beider Teile, ein gültiger Antragsgegenstand, eine Antragsberechtigung und die Einhaltung der Vorschriften zu Form und Frist. Ebenfalls ist natürlich immer zu prüfen, ob eine Zuständigkeit des BVerfG überhaupt gegeben ist.

Nun werden die einzelnen Punkte kurz erläutert und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgetellt. Beteiligtenfähig ist laut § 63 BVerfGG im Organstreit jedes Bundesorgan (außer dem BVerfG selbst natürlich) und die Organteile die in den Geschäftsordnungen oder dem Grundgesetz einzelne Rechte haben. Wichtig ist hier, dass streitig ist, ob § 63 BVerfGG Art. 93 I 1 GG zulässig einengt.

Unterschiede zur abstrakten Normenkontrolle liegen zum einen darin, dass der Organstreit kontradiktorisch ist und somit Antragsteller/-in und Antragsgegner/-in hat. Zum anderen sind bei der abstrakten Normenkontrolle nur der Bundestag (mit mind. ¼ der Stimmen), die Bundesregierung oder eine Landesregierung antragsberechtigt (§ 76 I BVerfGG).

Antragsgegenstand muss beim Organstreit ein rechtserhebliches Handeln oder Unterlassen sein, das die Rechte des Organs verletzt oder unmittelbar gefährdet (§ 64 I BVerfGG), während bei der abstrakten Normenkontrolle jedes materielle Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht geprüft werden kann.

Antragsbefugnis beim Organstreit liegt vor, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin glaubt, vom Antragsgegner/ von der Antragsgegnerin in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Bei der abstrakten Normenkontrolle hingegen muss die Überzeugung vorliegen, dass eine Rechtsnorm mit höherrangigem Recht unvereinbar ist (§ 76 I Nr. 1,2 BVerfGG). Gemeinsam ist beiden, dass sich die Form nach § 23 BVerfGG richtet.

Bei den Fristen gilt, dass es für die abstrakte Normenkontrolle keine Frist gibt und dass beim Organstreit gem. § 64 III BVerfGG spätestens sechs Monate nach bekannt werden der Maßnahme oder Unterlassung der Antrag gestellt werden muss.

Zu den Folgen: § 67 BVerfGG schreibt vor, dass das BVerfG feststellt, dass eine Maßnahme oder Unterlassung verfassungswidrig ist oder nicht. Es ergeht ein Feststellungsurteil.

Bei der abstrakten Normenkontrolle muss nach §§ 78 ff. BVerfGG differenziert werden.

Grundsatz ist nach § 78 BVerfGG die Nichtigerklärung der Norm. Gesetze können auch für vorübergehend unanwendbar erklärt und der Gesetzgeber zur Neuregelung verpflichtet werden.

Aufgabe 4: Formelle Verfassungsmäßigkeit

Zuständigkeit des Bundes ist nach Art. 38 III GG gegeben.

I. Vorverfahren

1. Gesetzesinitiative

Es müsste eine gültige Gesetzesinitiative gegeben haben. Gem. Art. 76 GG sind der Bundestag, die Bundesregierung und der Bundesrat befugt, Gesetzesinitiativen einzubringen. Hier ist die Initiative von der Regierung eingebracht worden, gem. Art. 76 I Var. 1GG. Somit ist die Initiative gültig.

2. Weiterleitung an Bundesrat

Das Gesetz müsste dem Bundesrat zugeleitet worden sein.

Ein Gesetzentwurf der Regierung ist gem. Art. 76 II 1 GG an den Bundesrat zu übersenden. Der Bundesrat wurde aber übergangen und der Entwurf ging direkt in den Bundestag. Somit wurde gegen Art. 76 II Var. 1 GG verstoßen.

3. Erheblichkeit

Fraglich ist, ob dieser Verstoß die Verfassungsmäßigkeit beeinflusst.

Art. 76 I 1 GG stellt lediglich eine Ordnungsvorschrift dar, die den Gesetzgebungsvorgang durch vorzeitige Beteiligung des Bundesrates erleichtern soll. Es soll vor allem allzu vielen Einsprüchen des Bundesrates vorgebeugt werden.

Der Verstoß gegen Art. 76 I 1 GG führt somit nicht zur formellen Verfassungswidrigkeit.

II. Hauptverfahren

Fraglich ist, ob das Gesetz wirksam vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat nicht abgelehnt wurde.

1. Beschluss des Bundestages

Fraglich ist, ob der Bundestag das Gesetz wirksam beschlossen hat. Art. 77 I GG i. V. m. Art. 42 II 1 GG sieht eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor.

Der Sachverhalt lässt keine begründeten Zweifel für einen Verstoß zu.

Das Gesetz wurde also beschlossen.

2. Beteiligung des Bundestages

Der Bundestag hatte hier ein Einspruchsrecht gem. Art. 77 III GG von dem er keinen Gebrauch gemacht hat. Fraglich ist ob dies ausreichend ist.

Der Bundesrat hat laut Art. 77 III GG das Recht, nach Anrufung des Vermittlungsausschusses (Art. 77 II GG) Einspruch einzulegen.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen und hat den Beschluss des Bundestages somit faktisch bestätigt. Dem Bundesrat wurden angemessene Beteiligungsmöglichkeiten gegeben, die er aber nicht genutzt hat.

Folglich wurde der Bundesrat ausreichend beteiligt.

3. Zwischenergebnis

Das Gesetz ist wirksam beschlossen.

III. Ausfertigung und Gegenzeichnung.

Das Gesetz wurde gem. Art. 82 I GG ausgefertigt und gegengezeichnet.

IV. Ergebnis

Die Beschwerde des Bundesrates ist unbegründet, die Bundesregierung hat zwar gegen eine Verfahrensvorschrift des GG verstoßen, diese steht aber aufgrund nachträglicher, hinreichender, wenn auch nicht genutzter Beteiligungschancen des Bundesrates, der Verfassungsmäßigkeit nicht entgegen.

Das Gesetz ist formell verfassungsgemäß. Der Verstoß gegen Art. 76 II 1 GG wurde geheilt.